



Rundschreiben Nr. 23/2024 – Punktführerschein am Bau ab 01.10.2024

ausgearbeitet von: Dr. Dominik Watschinger

Bruneck, den 25.09.2024

Mit Rundschreiben Nr. 4 des nationalen Arbeitsinspektorats (INL) vom 23.09.2024 wurden erste Informationen zur Umsetzung des Punktführerscheins im Bauwesen veröffentlicht. Es ist möglich, den Besitz der erforderlichen Voraussetzungen **bis zum 31. Oktober 2024 durch eine Eigenerklärung** zu bestätigen.

**Das Onlineportal zur Beantragung des Punktführerscheins wird
ab 01. Oktober 2024 freigeschaltet.**

Betroffene Unternehmen und Selbständige

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 12 vom 18.04.2024 mitgeteilt wurde, umfasst die Pflicht zur Beantragung des Punktführerscheins alle Unternehmen, **auch Einzelunternehmen ohne Angestellte**. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Art der Tätigkeit (sei es Reinigung, Kontrolle, Instandhaltung usw.), **alle Betriebe, die auf einer Baustelle arbeiten** (einschließlich aller Handwerker wie Elektriker, Hydrauliker, Montagetischler, usw.), den **Punktführerschein vorweisen** müssen.

Ausländische Unternehmen und Selbständige

Auch alle ausländischen Unternehmen, die ihre Tätigkeit auf italienischen Baustellen ausüben, sind zur Erlangung des Punktführerscheins oder alternativ zur Vorlage gleichwertiger Dokumente verpflichtet. Hierzu muss über dasselbe Onlineportal eine Eigenerklärung über den **Besitz eines (dem Punktführerschein) gleichwertigen Dokuments aus dem Heimatstaat** vorgelegt werden (für Unternehmen aus EU-Staaten), oder es muss die **Anerkennung des Dokuments aus einem Nicht-EU-Staat nach italienischem Recht** nachgewiesen werden.

Sollte kein solches Dokument vorliegen, sind auch ausländische Unternehmen zur Erlangung des Punktführerscheins in Italien verpflichtet.





Befreite Unternehmen

Von der Beantragung und Vorlage des Punktführerscheins befreit sind alle Unternehmen, die eine **SOA-Zertifizierung der Stufe 3 oder höher** haben.

Ebenso ausdrücklich befreit sind alle Unternehmen und Freiberufler, welche lediglich **Lieferungen** vornehmen oder **ausschließlich intellektuelle Dienstleistungen** erbringen (z.B. Ingenieure, Architekten, Geometer, usw.)

Voraussetzungen zur Erlangung des Punktführerscheins

Für die Ausstellung des Punktführerscheins sind die folgenden Voraussetzungen erforderlich:

- Einschreibung in der Handelskammer;
- Erfolgte Ausbildung der Mitarbeiter im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Erfolgte Ausbildung der Selbständigen;
- Besitz eines gültigen DURC (reguläre Beitragssituation – INPS);
- Besitz der Risikobewertung (sofern von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen);
- Besitz eines gültigen DURF (reguläre Steuersituation – sofern erforderlich);
- erfolgte Ernennung des Verantwortlichen für den Arbeitsschutzdienst (sofern erforderlich).

Antragstellung und Fristen

Der Punktführerschein wird in **digitaler Form** ausgestellt und ist auf dem Onlineportal des nationalen Arbeitsinspektorates abrufbar. Die technischen Anweisungen zur Antragstellung werden in einer separaten Mitteilung bekannt gegeben, die in Kürze vom INL veröffentlicht wird. Der Besitz der erforderlichen Unterlagen und Voraussetzungen wird bei der Antragstellung mittels **Eigenerklärung** bestätigt; die Unterlagen selbst müssen im Unternehmen aufbewahrt und bei Kontrollen vorgezeigt werden. Etwaige Falschaussagen in einer oder mehreren Eigenerklärungen werden gemäß Art. 76 DPR Nr. 445/2000 **strafrechtlich sanktioniert**. Wenn in einem speziellen Fall bestimmte Voraussetzungen nicht gesetzlich vorgesehen sind, wie z.B. Besitz der Risikobewertung bei Selbständigen, dann kann dies mit der Angabe „*nicht verpflichtet*“ oder „*gerechtfertigt befreit*“ gekennzeichnet werden.

Nach Versand des Antrags wird vom Portal eine persönliche Nummer zugeteilt, die als Nummer des Punktführerscheins dient. **Nach Einreichung des Antrages ist es dem antragstellenden Unternehmen gestattet, seine Tätigkeit weiter auszuführen, bis der endgültige Punktführerschein erlassen wird.**





Übergangsregelung bis 31. Oktober 2024

Im Zeitraum vom **01. Oktober 2024 bis zum 31. Oktober 2024** kann der Antrag auf den Punktführerschein **vorübergehend** durch die separate **Eigenerklärung** ersetzt werden, die wir Ihnen im Anhang zur Verfügung stellen. Dies bedeutet, dass all jene Unternehmen, die zur Beantragung des Punktführerschein verpflichtet sind, im oben genannten Zeitraum ihre Tätigkeit weiterhin ausführen können, sofern die Eigenerklärung **vor dem 01. Oktober 2024** ausgefüllt und unterschrieben an die **PEC-Adresse des nationalen Arbeitsinspektorates** geschickt haben:

dichiarazionepatente@pec.ispettorato.gov.it

Der Versand dieser Eigenerklärung verpflichtet das übermittelnde Unternehmen, den eigentlichen Antrag auf den Punktführerschein **bis spätestens 31. Oktober 2024** zu stellen.

Ab dem 01. November 2024 ist es nicht mehr möglich auf Baustellen zu arbeiten - auch nicht mittels Eigenerklärung – sofern der Antrag auf den Punktführerschein nicht fristgerecht eingereicht wurde!

Strafen bei Missachtung der Regelungen

Sollte ein Unternehmen oder ein Selbständiger auf einer Baustelle **ohne den erforderlichen Punktführerschein** oder mit einem Punktesaldo von **weniger als 15 Punkten** seiner Tätigkeit nachgehen, wird eine Verwaltungsstrafe im Ausmaß von **10% des Wertes der auf der betreffenden Baustelle vergebenen Arbeiten verhängt**, jedoch **mindestens von 6.000 Euro**. Zusätzlich zur Verwaltungsstrafe wird das betroffene Unternehmen **für die Dauer von 6 Monaten** von der Teilnahme an öffentlichen Aufträgen **ausgeschlossen**.

Kontrolle von Unternehmen und Subunternehmen

Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der **Verantwortliche der Arbeiten** oder der **Bauherr vor Beginn der Arbeiten** überprüfen muss, ob die beauftragten Unternehmen oder Selbständigen im Besitz des Punktführerscheines oder einer SOA-Zertifizierung der Stufe 3 oder höher sind. **Bei Unterlassung wird ein Bußgeld zwischen 711,92 und 2.562,91 Euro verhängt.**





Entzug des Punkteführerscheins

Der Punkteführerschein wird vom nationalen Arbeitsinspektorat entzogen, wenn eine oder mehrere der erklärten Voraussetzungen **überhaupt nicht vorhanden** sind.

Sollte eine oder mehrere Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt entfallen, z.B. das Fehlen des DURC, **beeinträchtigt dies jedoch nicht die Gültigkeit des Punkteführerscheins**.

Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt entweder stichprobenartig von Amts wegen oder im Rahmen von Inspektionen des Unternehmens.

Punktesystem

Der Punkteführerschein wird mit einem Guthaben von **30 Punkten ausgestellt**. Dieser Punktestand kann durch das Vorliegen weiterer Voraussetzungen bis zur **Maximalpunktzahl von 100** angehoben werden. Der Antrag auf Gutschrift zusätzlicher Punkte kann nach Ausstellung des Punkteführerscheins über das selbe Portal des nationalen Arbeitsinspektorates gestellt werden. Sollte dieser Teil des Portals erst später online verfügbar sein, werden die zustehenden Punkte rückwirkend gutgeschrieben. Weitere Punkte erhalten Unternehmen z.B. wenn sie bereits seit einer bestimmten Zeit bei der Handelskammer registriert sind (3 – 10 Punkte), wenn eine ISO Zertifizierung vorliegt (5 Punkte), usw.

Wir empfehlen, Ihren persönlichen Lohnbuchhalter zu kontaktieren, um abzuklären, ob die Eigenerklärung versendet werden muss.

